

**Satzung der Gemeinde Striegistal  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
in weisungsfreien Angelegenheiten  
vom 25.11.2008**

---

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBL. S. 55) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBL. S. 698) hat der Gemeinderat Striegistal am 25.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Kostenpflicht**

Die Gemeinde Striegistal erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2  
Kostenschuldner**

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
2. Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
3. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Kostenhöhe**

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
2. Sie bemisst sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
3. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes (Wertgebühr) der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese üblicherweise 1 % des Gegenstandswertes.
4. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

## **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

## **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 6 Auslagen**

1. Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Das sind insbesondere:
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnameverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnameverfahren entstanden wäre;
  3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
2. Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
3. Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs.2 Satz 2 bis 7 und Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der §§ 19, 20 Abs. 1, 21 bis 23 des SächsVwKG entsprechend Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzungen der Gemeinde Tiefenbach vom 16.06.1995 und der Gemeinde Striegistal vom 21.04.1995 außer Kraft.

Striegistal, 25.11.2008

Wagner  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anlage 1 zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Striegistal

### Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1.		Beglaubigungen	0,50 € je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen
A n m e r k u n g : Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.			
2.		Erteilung einer Bescheinigung	5,00 €
3.		Einsichtgewährung, Auskünfte, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden	5,00 €
4.		Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 €
5.		Fristverlängerungen	5,00 €
6.		Fundsachen, Aufbewahrung und Aushändigen	5,00 €
7.		Aufnahme einer Niederschrift	5,00 € je angefangene Stunde
8.		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	8.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5,00 € bis 25,00 €
	8.2	Pfändung nach den §§ 14 und 15 SächsVwVG	25,00 €
	8.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	50,00 €
	8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 €
	8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22, Abs.2 SächsVwVG	10,00 € bis 1.000,00 €
	8.6	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach den §§ 24 oder 25 SächsVwVG	10,00 € bis 1.000,00 €
	8.7	Wegnahme nach § 27 SächsVwVG	10,00 €
	8.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a SächsVwVG	kostenfrei
9.		Schreibgebühren	
	9.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, je angefangene DIN A 4 Seite amtl. Büchern usw., die auf Antrag erteilt werden(gilt nicht für Kopien)	5,00 €
	9.2	schwarz/weiß Kopien bis DIN A 4	0,10 € je angefangene Seite
	9.3	schwarz/weiß Kopien über DIN A 4	0,20 € je angefangene Seite
	9.4	Farbkopien bis DIN A 4	0,50 € je angefangene Seite
	9.5	Farbkopien über DIN A 4	1,00 € je angefangene Seite
10.		Abschriften, Kopien in elektronischer Form	2,50 € je Datei
11.		Genehmigungen aufgrund gemeindlicher Vorschriften	5,00 € bis 500,00 €
12.		Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Lfd. Nr. 11.	5,00 € bis 250,00 €